

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6747

Nachrichtlich:
Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

30.06.2026

Verwaltungsabkommen zur Verteilung der umlagefähigen Kosten der Länder aufgrund ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die Besteuerung ausländischer Unternehmen

Nachfolgeinformation zum [Umdruck 20/5556](#), Information/Kenntnisnahme durch den Finanzausschuss in der 118. Sitzung am 29. November 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Umdruck [20/5556](#) hatte ich dem Finanzausschuss das von mir zu unterzeichnende Verwaltungsabkommen zur Verteilung der umlagefähigen Kosten der Länder aufgrund ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die Besteuerung ausländischer Unternehmen zur Kenntnis übersandt.

Zwischenzeitlich wurde eine erneute Befassung der Landesregierung mit einer geänderten Fassung des oben genannten Verwaltungsabkommens erforderlich, da einige Länder der zunächst gemeinsam vorgesehenen Regelung nicht zugestimmt haben. Grund hierfür waren unterschiedliche Auffassungen zum Gegenstand des Abkommens.

In einem nunmehr getroffenen Übereinkommen ist die Einbeziehung einer weiteren Fallgestaltung in das Ausgleichsverfahren vereinbart worden: Hierbei handelt es sich um das umsatzsteuerliche Besteuerungsverfahren von ausländischen Bauunternehmerfällen.

Aus Sicht von Schleswig-Holstein ist es sachgerecht, alle Fälle der Umsatzbesteuerung von im Ausland ansässigen Unternehmen zu berücksichtigen, um den unterschiedlichen Belastungen der Länder gerecht zu werden.

Die Einbeziehung der Fallgestaltung führt nach der vorgesehenen Kostenverteilungsberechnung auf der Basis einer Fallzahlerhebung auf den Stichtag 17.07.2023 zu einer höheren Ausgleichszahlung für SH i.H. von ca. 780 T Euro (zuvor 500-600 T Euro). Die genauen sowie zukünftigen finanziellen Auswirkungen stehen in Abhängigkeit von den Fallzahlen sowie der Verwaltungskosten und können daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Nach erteilter Zustimmung der Landesregierung übersende ich Ihnen das von mir erneut zu unterzeichnende Verwaltungsabkommen zur Kenntnis. Das Verwaltungsabkommen sieht wie bisher ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2026 und eine erstmalige Abrechnung des Kostenausgleichs für 2025 im Jahr 2026 vor.

Eine Haushaltsanmeldung ist bereits auf Grundlage der sich ergebenden höheren Zahllast erfolgt: Im Einzelplan 05 wurden beim Titel 0505 - 632 02 (Kompensationsausgleich an das Land Hessen) Mittel i.H.v. 800,0 T Euro im Haushaltsjahr 2026 veranschlagt und ab 2027 in der Finanzplanung berücksichtigt. Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich somit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Silke Schneider

Anlage:

Verwaltungsabkommen zur Verteilung der umlagefähigen Kosten der Länder aufgrund ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die Besteuerung ausländischer Unternehmen (Änderung s. Berechnungsmuster)

**Verwaltungsabkommen
zur Verteilung der umlagefähigen Kosten der Länder aufgrund ihrer jeweiligen
Zuständigkeiten für die Besteuerung ausländischer Unternehmen**

Präambel

Die Länder

Baden-Württemberg,
Bayern,
Berlin,
Brandenburg,
Bremen,
Hamburg,
Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz,
Saarland,
Sachsen,
Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein
und Thüringen

(im Folgenden „Länder“)

vereinbaren, die sich aus den in § 1 dieses Verwaltungsabkommens aufgeführten gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen ergebenden ungleichen Aufgabenverteilungen und die daraus resultierenden über- bzw. unterproportionalen Kostenbelastungen auszugleichen.

Ziel dieses Verwaltungsabkommens ist eine sachgerechte Verteilung der entstehenden Verwaltungskosten.

§ 1

Gegenstand des Verwaltungsabkommens

Gegenstand des Verwaltungsabkommens ist die Verteilung der Verwaltungskosten, die den Ländern aufgrund der ihnen nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung für die Umsatzbesteuerung im Ausland ansässiger Unternehmen, übertragenen Aufgaben, im Folgenden Sonderzuständigkeit, entstehen.

§ 2

Auszugleichende Verwaltungskosten

(1) Die auszugleichenden Verwaltungskosten für die Sonderzuständigkeit umfassen die hierfür anfallenden Personal- und Sachkosten. Die Personal- und Sachkosten werden auf Basis der nach abgestimmten einheitlichen Grundsätzen zu erhebenden und zu meldenden Fallzahlen der Länder und entsprechender Fallpauschalen ermittelt. Die jeweiligen Fallpauschalen ergeben sich aus verschiedenen fachlichen Fallkonstellationen und den dazugehörigen Zeitwerten in Minuten. Der Ansatz der Personalkosten basiert auf dem Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamts. Details sind dem beigefügten Berechnungsmuster zu entnehmen.

(2) Eine Überprüfung und mögliche Anpassung der für die Ermittlung der auszugleichenden verwaltungskostenrelevanten Faktoren an die jeweils aktuellen Gegebenheiten erfolgt mit der Veröffentlichung des jeweils aktuellen Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamts. Zeitgleich sind die Zeitwerte in Minuten und gegebenenfalls weiterer Anpassungsbedarf zu prüfen. Den Referatsleitungen Organisation (Steuerverwaltung) der obersten Finanzbehörden der Länder wird die Aufgabe übertragen, über künftig erforderliche Anpassungen der Berechnungsgrundlagen einvernehmlich zu entscheiden.

§ 3

Ausgleichsverfahren

(1) Der jeweilige Anteil eines Landes an den auszugleichenden Verwaltungskosten bemisst sich nach dem Anteil am Königsteiner Schlüssel des Vorjahres, für das der Ausgleich erfolgt. Liegt für das betreffende Vorjahr kein Königsteiner Schlüssel vor, findet der Königsteiner Schlüssel in seiner jüngsten verfügbaren Fassung Anwendung.

(2) Die Länder ermitteln gemäß den nach § 2 getroffenen Festlegungen die für das Ausgleichsverfahren notwendigen Fallzahlen jeweils auf den Stichtag 31. Dezember des Vorjahres und übermitteln sie bis zum 31. Januar an das Land Hessen. Auf dieser Basis ermittelt das Land Hessen bis zum 31. März die für das abgelaufene Kalenderjahr (erstmalig für 2025) entstandenen auszugleichenden Verwaltungskosten.

(3) Die Länder, deren Verwaltungskostenanteil nach dem Königsteiner Schlüssel höher ist als die gemäß § 2 Absatz 1 jeweils ermittelten Kosten, zahlen den sich aus der Abrechnung ergebenden Differenzbetrag bis zum 31. Mai (erstmalig bis zum 31. Mai 2026) an das Land Hessen. Anschließend überweist das Land Hessen den Ländern, deren Verwaltungskostenanteil nach dem Königsteiner Schlüssel niedriger ist als die ihnen jeweils entstandenen Kosten, den sich jeweils aus der Abrechnung ergebenden Differenzbetrag bis zum 15. Juni (erstmalig bis zum 15. Juni 2026).

§ 4
Haushaltsvorbehalt

Die Verpflichtung zum Kostenausgleich nach diesem Verwaltungsabkommen steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber.

§ 5
Beendigung

(1) Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer zweijährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den übrigen Vertragspartnern schriftlich zu erklären.

(2) Im Falle einer Kündigung führen die Länder das Verwaltungsabkommen bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort und nehmen unverzüglich Verhandlungen über die nach dem Wirksamwerden der Kündigung erforderliche Neuregelung auf.

§ 6
Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsabkommen tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg
Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Der Finanzminister

.2026

Dr. Danyal Bayaz

Für den Freistaat Bayern
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Der Staatsminister

.2026

Albert Füracker

Stefan Evers

Daniel Keller

Björn Fecker

Dr. Andreas Dressel

Für das Land Hessen
Hessisches Ministerium der Finanzen
Der Finanzminister

.2026

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Finanzen und Digitalisierung

.2026

Dr. Heiko Geue

Für das Land Niedersachsen
Niedersächsisches Finanzministerium
Der Finanzminister

.2026

Gerald Heere

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister der Finanzen

.2026

Dr. Marcus Optendrenk

Für das Land Rheinland-Pfalz
Für den Rheinland-Pfälzischen Ministerpräsidenten
Die Ministerin der Finanzen

.2026

Doris Ahnen

Für das Saarland
Ministerium für Finanzen und für Wissenschaft
Der Minister der Finanzen und für Wirtschaft

.2026

Jakob von Weizsäcker

Für den Freistaat Sachsen
Staatsministerium der Finanzen
Der Staatsminister

.2026

Christian Piwarz

Für das Land Sachsen-Anhalt
Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister

.2026

Michael Richter

Für das Land Schleswig-Holstein
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Finanzministerin

.2026

Dr. Silke Schneider

Für den Freistaat Thüringen
Thüringer Finanzministerium
Zentralabteilungsleiter

.2026

Matthias Machts

Berechnungsmuster

Bearbeitungsaufwand für Abrechnungszwecke - Gesamtübersicht

Fachliche Fallkonstellationen		Zeitwerte in Minuten
1	Allgemeines Besteuerungsverfahren für im Ausland ansässige Unternehmen (§ 18 Abs. 1 bis 4 UStG)	
2	Besonderes Besteuerungsverfahren "One-Stop-Shop"	

Weitere Berechnungsgrundlagen	
Jahresarbeitszeit in Minuten laut Anhang IX zum Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamts DESTATIS (Stand Januar 2022)	
Personalkosten p.a. je Arbeitskraft laut Anhang IX zum Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamts DESTATIS (Stand Januar 2022)	
*M8" (Kostenanteil 80% mD + 40% gD) *	
Zuschlag für Sachkosten pauschal 9.500€/VZA *	
Abschlag vom Personal-Soll in Prozent	

Land	Fallart	Fallzahl	Gesamtzeit	Arbeitskräftebedarf (gekürzt um einen Abschlag vom Personal-Soll)	Personalkosten in € p.a. je Arbeitskraft (M8)	Personalkosten in € p.a. pro Fallkonstellation	Personalkosten p.a. gesamt	Zuschlag in € Sachkosten lt. Zeile 16	Kosten in € gesamt	Quote Königsteiner Schlüssel in %	Kosten in € nach Königsteiner Schlüssel	Differenz in € (Kostenausgleich)	Anteil an Gesamtkosten (Sp.J)	Diff. (Sp. O./ Sp. K)
BW	1			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	13,04%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	2			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
BY	1			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	15,56%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	2			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
BE	1			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	5,19%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	2			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
BB	1			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	3,03%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	2			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
HB	1			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0,95%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	2			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
HH	1			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	2,60%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	2			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
HE	1			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	7,44%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	2			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
MV	1			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	1,98%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	2			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
NI	1			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	9,40%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	2			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
NW	1			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	21,08%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	2			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
RP	1			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	4,82%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	2			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
SL	1			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	1,20%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	2			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
SN	1			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	4,98%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	2			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
ST	1			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	2,70%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	2			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
SH	1			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	3,41%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	2			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
TH	1			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	2,63%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	2			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
BUND gesamt	1			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	100,00%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	2			#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
		#BEZUG!	#BEZUG!	#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!

* Kostenanteil bzw. Sachkosten weisen den Stand aus 2025 aus. Anpassung evtl. zukünftig erforderlich